

Tarifbedingungen der Bayerischen Beamten Versicherung AG für den Ergänzungsbaustein ZAHN Sofort in der Zahnzusatzversicherung

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Bayerischen Beamten Versicherung AG (AVB) für die Krankheitskostenversicherung, Krankenhaustagegeldversicherung und Kurtagegeldversicherung nach Art der Schadenversicherung sowie die jeweils vereinbarten Tarifbedingungen ZAHN Smart/Komfort/Prestige/Prestige Plus

(Stand 09/2021)

1 Abweichend zu den AVB gilt für den Ergänzungsbaustein ZAHN Sofort:

1.1 Rückwärtsversicherung (Versicherungsschutz vor poliziertem Versicherungsbeginn)

Im Ergänzungsbaustein ZAHN Sofort wird der Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 2 AVB dahingehend erweitert, dass wir auch für Versicherungsfälle leisten, die bereits vor dem polizierten Versicherungsbeginn begonnen, aber noch nicht beendet worden sind.

Der Versicherungsfall beginnt mit der Erstellung des Heil- und Kostenplans oder, sofern kein Heil- und Kostenplan erforderlich ist, mit der Heilbehandlungsmaßnahme und endet, wenn nach objektivem zahnmedizinischen Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht.

Im Versicherungsfall der Zahnprophylaxe endet der Versicherungsfall dann, wenn die prophylaktische Behandlung nach objektivem zahnmedizinischem Ergebnis als abgeschlossen anzusehen ist.

In diesen Versicherungsfällen werden die Kosten ausschließlich für Behandlungen übernommen, die vor dem polizierten Versicherungsbeginn noch nicht abgeschlossen sind. Als abgeschlossen gilt eine Behandlung, die bereits in Rechnung gestellt wurde.

1.2 Einschluss von bereits angeratenen oder geplanten Heilbehandlungsmaßnahmen

Im Ergänzungsbaustein ZAHN Sofort finden darüber hinaus die Leistungsausschlüsse gemäß § 2 AVB keine Anwendung für Heilbehandlungsmaßnahmen, deren Notwendigkeit bei Vertragsschluss bereits bekannt war bzw. die vor Vertragsschluss zahnärztlich angeraten aber noch nicht begonnen wurden. Gleiches gilt für bei Vertragsschluss fehlende und nicht ersetzte Zähne.

2 Leistungsumfang

Im Rahmen des Ergänzungsbausteins ZAHN Sofort richtet sich der Umfang sowie die prozentualen Erstattungshöhen der erstattungsfähigen Aufwendungen nach Ziffer 2 der Tarifbedingungen des zugrundeliegenden Tarifs ZAHN Smart, Komfort, Prestige oder Prestige Plus.

3 Leistungsbegrenzungen

3.1. Abweichend von den Leistungsbegrenzungen gemäß Ziffer 2.5 (ZAHN Smart) und Ziffer 2.7 (ZAHN Komfort, ZAHN Prestige, ZAHN Prestige Plus) der zugrundeliegenden Tarifbedingungen ersetzen wir die erstattungsfähigen Aufwendungen gemäß Ziffer 1 und 2 dieses Bedingungswerks bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 EUR davon max. 750 EUR je Kalenderjahr.

Eine Leistung aus dem Ergänzungsbaustein

ZAHN Sofort wird nicht auf die Leistungsbegrenzungen gemäß Ziffer 2.5 (ZAHN Smart) und Ziffer 2.7 (ZAHN Komfort, ZAHN Prestige, ZAHN Prestige Plus) angerechnet.

3.2. Abweichend von Ziffer 2.6 (Komfort, Prestige, Prestige Plus) der zugrundeliegenden Tarifbedingungen leisten wir in diesem Ergänzungsbaustein nicht für kieferorthopädische Behandlungen, die bereits vor Versicherungsbeginn begonnen oder erstmals angeraten worden sind.

Dieser Ausschluss gilt nicht für kieferorthopädische Behandlungen, die nachweislich auf einen Unfall zurückzuführen sind. In diesem Fall richtet sich die Erstattungsfähigkeit nach Ziff. 2.6 der zu Grunde liegenden Tarifbedingungen (Komfort, Prestige, Prestige Plus).

4 Wartezeiten

Abweichend von § 3 AVB entfallen in diesem Ergänzungsbaustein sämtliche Wartezeiten.

5 Beitrag

Der Beitrag ist unabhängig vom Alter und für alle Altersgruppen identisch.

§ 8b der AVB (Beitragsanpassung) findet keine Anwendung im ZAHN Sofort, d.h. die Beiträge verändern sich für die versicherte Person während der Laufzeit dieses Tarifs nicht.

6 Laufzeit

Die Vertragslaufzeit des Ergänzungsbausteins ZAHN Sofort beträgt 24 Monate. Die Mindestvertragslaufzeit des jeweiligen Grundtarifs ZAHN Smart, Komfort, Prestige oder Prestige Plus bleibt davon unberührt.

Abweichend von Ziffer 1 der zugrundeliegenden Tarifbedingungen ZAHN Smart, ZAHN Komfort, ZAHN Prestige oder ZAHN Prestige Plus sowie § 15 Abs. 3 AVB ist eine vorzeitige Beendigung aufgrund Wegfalles der Versicherungsfähigkeit nicht möglich, z. B. wenn die bestehende Versicherung in der GKV/freien Heilfürsorge beendet wird aufgrund Versicherung in der privaten Krankenvollversicherung oder Verzug ins Ausland.

Nach Ablauf der Vertragslaufzeit des Tarifs ZAHN Sofort endet dieser automatisch. Eine Verlängerung des Ergänzungsbausteins ZAHN Sofort ist nicht möglich.

Eine Beendigung des jeweiligen Grundtarifs ZAHN Smart, Komfort, Prestige oder Prestige Plus lässt den Bestand des Ergänzungsbausteins ZAHN Sofort bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit unberührt.